

Merkblatt Beamtenversorgung Hinweise zur Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel

1. Dezember 2018



	Seite
1. Grundlagen	2
2. Berechnung der Abfindung	2
3. Berücksichtigung der Abfindungen bei der Umlageerhebung	2
4. Sonderkonstellationen	3
5. Übergangsvorschriften	3
6. Vollzug	3
6.1 Pflichten des abgebenden Dienstherrn	3
6.2 Pflichten des aufnehmenden Dienstherrn	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

1. Grundlagen

Die Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel war bislang in § 107b BeamtVG geregelt.

Seit dem 01.01.2011 gilt für länderübergreifende Dienstherrnwechsel der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei Bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). Die Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrnwechseln wurde in den §§ 78 ff. des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVGBW) geregelt¹.

Die Umstellung verfolgt den Zweck, die finanzielle Beteiligung früherer Dienstherrn bereits im Zeitpunkt des Wechsels zahlbar zu machen. Mit dem Dienstherrnwechsel geht die gesamte Versorgungslast vom abgebenden Dienstherrn auf den neuen Dienstherrn über. Er muss später auch für den Teil der Versorgung eintreten, der während der Zeit beim abgebenden Dienstherrn erworben wurde. Als Ausgleich für diese Verpflichtung leistet der abgebende Dienstherr eine Einmalzahlung, mit der die bei ihm entstandenen Versorgungslasten abgegolten werden. Durch dieses Abfindungsmodell ist es möglich, die Fälle abschließend zu erledigen. Die laufenden Erstattungen nach dem Eintritt in den Ruhestand (§ 107b BeamtVG) entfallen.

Der Anwendungsbereich der Neuregelung umfasst die Beamten des Landes, der Städte und Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Darüber hinaus gilt sie u. a. auch für kommunale Wahlbeamte und Dienstordnungs-Angestellte der Sozialversicherungsträger. Ausgenommen sind Beamte auf Widerruf und Kirchenbeamte.

2. Berechnung der Abfindung

Bei der Berechnung der Abfindung werden die (letzten) Dienstbezüge mit der zurückgelegten Dienstzeit (in Monaten) und einem Bemessungssatz, der sich am Lebensalter des Beamten beim Wechsel orientiert, multipliziert.

$$\text{Abfindung} = \text{Bezüge} \times \text{Monate} \times \text{Bemessungssatz}^2$$

Beispiel 1:

Für einen Beamten, der 20 Jahre beim abgebenden Dienstherrn beschäftigt war und zuletzt 3.000 € verdient hat, ist bei einem Dienstherrnwechsel im Alter von 41 Jahren eine Abfindung in Höhe von 144.000 € zu zahlen (3.000 € x 240 x Bemessungsfaktor 0,2).

¹ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf landesinterne Dienstherrnwechsel.

² 15 % (bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres)
20 % (bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres)
25 % (nach der Vollendung des 50. Lebensjahres)

3. Berücksichtigung der Abfindungen bei der Umlageerhebung

Da der KVBW die Versorgungslasten der Beschäftigten seiner Mitglieder trägt, vereinnahmt und bezahlt er die Abfindungen. Die Mitglieder werden im Rahmen der Umlageerhebung an der Finanzierung beteiligt. Die im vorangegangenen Haushaltsjahr vom KVBW bezahlten Abfindungen erhöhen die Umlagebemessungsgrundlage; vom Versorgungsverband vereinnahmte Abfindungen verringern die Bemessungsgrundlage. Die Abfindungen werden demnach nur in Höhe des jeweils gültigen Hebesatzes für die Allgemeine Umlage (37 %) zahlungswirksam. Im Übrigen werden sie von der Umlagegemeinschaft ausgeglichen.

Beispiel 2:

Ein Wechsel des Beamten im Beispiel 1 im Jahr 2011 würde sich beim abgebenden Dienstherrn (Mitglied A) und beim aufnehmenden Dienstherrn (Mitglied B) wie folgt auswirken:

Mitglied A: 53.280 € (Erhöhung der Umlage in 2012)

Mitglied B: 53.280 € (Reduzierung der Umlage in 2012)

Bei einem Dienstherrnwechsel von einem Nichtmitglied zu einem Mitglied erhält der KVBW die Abfindung in voller Höhe; bei einem Wechsel von einem Mitglied zu einem Nichtmitglied zahlt der KVBW die Abfindung in voller Höhe. Beim Mitglied wird die Abfindung jeweils für die Umlagebemessungsgrundlage herangezogen.

Beispiel 3:

Ein Wechsel des Beamten im Beispiel 1 im Jahr 2011 vom Land Baden-Württemberg zu einem Mitglied des KVBW würde sich wie folgt auswirken:

KVBW: 144.000 € (Abfindung = Geldeingang)

Mitglied: 53.280 € (Reduzierung der Umlage in 2012)

Beispiel 4:

Ein Wechsel des Beamten im Beispiel 1 im Jahr 2011 von einem Mitglied des KVBW zum Land Baden-Württemberg würde sich wie folgt auswirken:

Mitglied: 53.280 € (Erhöhung der Umlage in 2012)

KVBW: 144.000 € (Abfindung = Geldausgang)

Soweit die Kapitalabfindungen – trotz der Integration in die Umlagebemessungsgrundlage – erhebliche Mehrbelastungen mit sich bringen, können sie auf Antrag auf mehrere, in der Regel fünf Haushaltsjahre verteilt werden.

Beispiel 5:

Die Umlageerhöhung des Mitglieds A im Beispiel 2 würde sich bei einer Verteilung auf fünf Jahre auf 10.656 € (jährlich) reduzieren. Die Umlagebelastung des Mitglieds B bliebe unverändert; das Mitglied B könnte jedoch ebenfalls eine Verteilung auf fünf Jahre beantragen.

Auf die Berücksichtigung der Versorgungsbezüge bei der Umlagebemessung (Gerechtigkeitsmodell) haben die Kapitalabfindungen keinen Einfluss.

4. Sonderkonstellationen

Die §§ 80 Abs. 4 und 82 LBeamtVGBW regeln Sonderkonstellationen.

Soweit die Abfindungen hier abweichend berechnet werden, hat dies keine Auswirkungen auf die dargestellte Berücksichtigung bei der Umlagebemessung.

5. Übergangsvorschriften

Die §§ 110 bis 113 LBeamtVGBW enthalten die Übergangsvorschriften zur Versorgungslastenteilung.

Die am 01.01.2011 laufenden Erstattungen (§ 107b BeamtVG) werden nach den bisherigen Anteilen fortgeführt.

Bei vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Dienstherrnwechseln, die in der alten Systematik mit dem Eintritt in den Ruhestand laufende Erstattungen ausgelöst hätten (Schwebefälle), hat der abgebende Dienstherr ein Wahlrecht. Er kann ab dem Eintritt in den Ruhestand laufende Erstattungen leisten oder vorab eine Abfindung zahlen. Bei einem erneuten Dienstherrnwechsel nach dem 01.01.2011 entfällt dieses Wahlrecht. Die Erstattungsansprüche wandeln sich in diesen Fällen Kraft Gesetzes in einen Abfindungsanspruch um.

Laufende Erstattungen werden ebenfalls zur Umlagebemessungsgrundlage herangezogen. Soweit die Übergangsvorschriften Abfindungen vorsehen, gelten die Ausführungen zur Umlageerhebung entsprechend.

6. Vollzug

6.1 Pflichten des abgebenden Dienstherrn

Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrags durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen.

Der KVBW übernimmt diese Aufgabe für seine Mitglieder. Die Mitglieder erhalten jeweils ein Schreiben das die wesentlichen Eckwerte der Berechnung der Abfindung enthält und die Auswirkungen auf die Umlage darstellt.

Die Abfindungen werden - erstmals 2012 - bei der Umlageabstimmung erneut mitgeteilt; die Erhöhung der Umlage wird vom KVBW angefordert.

Bei einem Wechsel zu einem Nichtmitglied zahlt der KVBW die Abfindung fristgerecht im Namen des Mitglieds.

6.2 Pflichten des aufnehmenden Dienstherrn

Dem aufnehmenden Dienstherrn obliegt die Prüfung der Berechnung des Zahlbetrags anhand der Nachweise des zahlungspflichtigen Dienstherrn.

Diese Aufgabe übernimmt der KVBW für seine Mitglieder. Die Mitglieder erhalten jeweils ein Schreiben das die wesentlichen Eckwerte der Berechnung der Abfindung enthält und die Auswirkungen auf die Umlage darstellt.

Die Abfindungen werden - erstmals 2012 - bei der Umlageabstimmung erneut mitgeteilt; die Reduzierung der Umlage wird vom KVBW berücksichtigt.

Bei einem Wechsel von einem Nichtmitglied vereinnahmt der KVBW die Abfindung. Das Vorliegen eines Dienstherrnwechsels wird im Rahmen der Anmeldung abgefragt.